

**Betreff:****Neuordnung der Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	02.12.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2024	nicht öffentlich
Stadtrat	17.12.2024	öffentlich

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt folgende Vorgehensweise:

- a) Die Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31. Dezember 2026.
- b) Sollten sich im Optionszeitraum bis 2026 im Rahmen der Überprüfung Geschäftsvorfälle und Sachverhalte ergeben, die in der Summe betrachtet aus städtischer Sicht zu steuerlichen Vorteilen führen, soll die Optionserklärung widerrufen werden.

**Begründung**

Zunächst wird auf die Sitzungsvorlagen DS-18-0020, DS-18-0514 und DS-19-0170 verwiesen.

Nach der derzeitigen Rechtslage darf die Stadt Dinklage nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig werden. Das Frei- und Hallenbad ist zu einem BgA erklärt worden.

Die zukünftige Rechtslage stuft sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten Tätigkeiten einer Stadt als unternehmerisch und damit umsatzsteuerpflichtig ein. Hierzu zähle auch die Vermögensverwaltung wie Vermietung und Verpachtung. Bislang seien hoheitliche Tätigkeiten dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet worden; dieses ändere sich. Hier erfolge eine Differenzierung, ob die hoheitlichen Tätigkeiten (Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt) zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führen. Ist diesem so, werde diese Tätigkeit dem unternehmerischen Bereich zugeordnet und sei umsatzsteuerpflichtig.

Bis Ende 2016 hatten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Wahl, ob sie bereits zum 01.01.2017 die neuen Regelungen des § 2 b UStG anwenden oder bis spätestens zum 31.12.2020 die bisherige Rechtslage weiterhin in Anspruch nehmen möchten (sog. Optionserklärung).

Von dieser Möglichkeit hatte die Stadt Dinklage Gebrauch gemacht; der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Gegenüber dem Finanzamt ist eine entsprechende Erklärung (sog. Optionserklärung) abgegeben worden.

Diese Optionserklärung kann innerhalb des Zeitraumes einmalig widerrufen werden. Der Widerruf wirkt zu Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres. Ein Wechsel zur alten Rechtslage ist danach aber nicht mehr möglich.

Bereits seit längerem wurde von Seiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG zu verlängern, um mehr Zeit zu erhalten, die Fülle bislang ungeklärter Sachverhalte und unbestimmter Rechtsbegriffe zu klären.

Dieser Forderung ist der Gesetzgeber nach vorheriger Abstimmung mit der EU-Kommission nachgekommen und hatte im Rahmen des Ersten Corona-Steuerhilfegesetzes mit Wirkung zum 30. Juni 2020 die Übergangsfrist zur Einführung des § 2b UStG um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert.

Der Rat der Stadt Dinklage hatte am 16.12.2020 beschlossen, diese Verlängerung anzuwenden und die alten Rechtslage gemäß § 2 Absatz 3 UStG bis zum 31. Dezember 2022 beizubehalten.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG wurde nun in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 die Diskussion darüber aufgenommen, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2026, zu verlängern.

Der Bundestag hat das Gesetz am 18.10.2024, der Bundesrat am 22.11.2024 beschlossen.

Sondierungen innerhalb der Verwaltung haben stattgefunden, um eine mögliche Steuerpflicht nach den neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung zu erkennen. Hierzu hat sich die Stadt Dinklage eines – auf Kommunen spezialisierten – Steuerberaters bedient. Ein sog. § 2b UStG-Haushalts-Check ist durchgeführt worden; ebenso sind sämtliche abgeschlossenen Verträge im Hinblick auf § 2b UStG überprüft worden.

Es zeichnet sich zwar ab, dass neben dem Frei- und Hallenbad voraussichtlich lediglich einige Teilbereiche zukünftig der Besteuerung unterliegen. Nach wie vor bestehen jedoch Rechtsunsicherheiten, mit deren Klärung auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Nach heutigem Kenntnisstand würden sich für die Stadt Dinklage keine finanziellen Vorteile bei Anwendung des neuen Rechts ergeben.

## **Finanzielle Auswirkung**

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz**